

Hausordnung

Hausrecht

Der Stiftungsvorstand übt, vertreten durch die geschäftsführende Direktorin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Urgeschichtlichen Museums, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit und dem Schutz der vom Museum ausgestellten Kulturgüter und der Besucherinnen und Besucher.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Museums werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Sie sind im Kassenbereich ausgehängt.
2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
3. Der Gruppentarif gilt nur, wenn der fällige Eintrittspreis als Gesamtbetrag entrichtet wird.

Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen. Sie müssen sich im unmittelbaren Einflussbereich der Eltern befinden.

Gruppenbesuche

1. Verspätet sich eine Gruppe für eine gebuchte Führung oder Aktion, so muss das Programm um diese Zeitspanne gekürzt werden.
2. Absagen einer gebuchten Führung oder Aktion müssen spätestens eine Woche vor dem gebuchten Termin erfolgen. Bei Absagen innerhalb 48 Stunden vor dem gebuchten Termin wird die gesamte Summe fällig.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. Es darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Hilfs Hunde.
3. In den Ausstellungsräumen und im Shopbereich ist es nicht erlaubt zu essen und zu trinken.
4. Im gesamten Gebäude und im Bereich der Höfe besteht absolutes Rauchverbot.
5. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
6. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Die Begleitpersonen von Schulklassen müssen während des gesamten Besuchs bei ihrer Gruppe bleiben. Dies gilt nicht nur für den Aufenthalt in den Ausstellungsräumen, sondern auch im Museumshof und den Pädagogikräumen.
7. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Mobiltelefonen und Abspielgeräten aller Art (Smartphone, Radio, Ipod etc.) ist nicht gestattet.

8. Das Museumspersonal ist berechtigt, bei Verdacht auf Diebstahl eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art sowie Gegenständen, die aus konservatorischer Sicht den Exponaten schaden könnten, wie zum Beispiel Regenschirmen, Walkingstöcken, Regenkleidung, nassen Bekleidungsstücken, Rucksäcken und Handtaschen/Tragetaschen/Handytaschen sowie Kinderwagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. steht eine Garderobe zur Verfügung. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Eine Haftung für die Garderobe ist ausgeschlossen.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen ist für private Zwecke nach Erwerb einer Fotoerlaubnis gestattet. Fotomaterialien für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke können bei der Museumsleitung angefordert werden. Das Fotografieren für eine aktuelle Berichterstattung (Tagespresse) ist in Ausnahmefällen nur nach rechtzeitiger vorheriger Anfrage und mit schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung möglich.

Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Museum untersagt werden. Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann das Weiter Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht erlaubt ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

Fundgegenstände

Fundgegenstände können beim Empfang abgegeben werden.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie hängt im Kassenbereich des Museumsgebäudes aus.

Blaubeuren, im August 2019

Gez. Georg Hiller
Stellvertretender Vorstand
Stiftung Urgeschichtliches Museum &
Galerie 40tausend Jahre Kunst Blaubeuren

Gez. Dr. Stefanie Kölbl
Geschäftsführende Direktorin
Urgeschichtliches Museum Blaubeuren